

Reglement

über die Liegenschaftssteuer

der

Einwohnergemeinde

Kirchdorf

Original vom 1. Dezember 2002



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Kirchdorf

Die Einwohnergemeinde Kirchdorf erlässt gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 folgendes Reglement:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Kirchdorf erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde Kirchdorf ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2001 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2001 angenommen.

Der Präsident:


Walter Baumann

Der Gemeindeschreiber:



Niklaus Dürig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. bis 30. November 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44/45 vom 1./8. November 2001 bekannt.

Kirchdorf, 3. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:


Niklaus Dürig